



Amtssigniert. SID2019101095098
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-754/79-2019

Innsbruck, 16.10.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ab dem Finanzjahr 2020 (siehe Art. II Abs. 2) wird um ehestmögliche Befassung der Bundesregierung ersucht.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 9. Oktober 2019, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 3 hat die lit. e zu lauten:*

„e) die Ermächtigung des Gemeindeverbandsausschusses zur Beschlussfassung über Aufwendungen und Auszahlungen bis zu insgesamt 10 v.H. der im Voranschlag veranschlagten Erträge;“

2. *Im Abs. 1 des § 4 haben die lit. b und c zu lauten:*

„b) den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen die Krankenanstalt oder eine Abteilung oder ein Ambulatorium der Krankenanstalt gelegen ist, sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden, die im zweiten, dritten und vierten dem Finanzjahr der Bestellung vorangegangenen Finanzjahr durchschnittlich mindestens 20 v.H. der nicht gedeckten jährlichen Auszahlungen des Gemeindeverbandes nach § 11 zu tragen hatten;

c) je einem Mitglied des Gemeinderates der Gemeinden, die im zweiten, dritten und vierten dem Finanzjahr der Bestellung vorangegangenen Finanzjahr durchschnittlich mindestens 20 v.H. der nicht gedeckten jährlichen Auszahlungen nach § 11 zu tragen hatten;“

3. *Im Abs. 8 des § 7 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:*

„f) die Begründung oder die Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt.“

4. *§ 11 hat zu lauten:*

„§ 11

Verbandsbeiträge

Zur Deckung der gesamten durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung Beiträge zu leisten, sofern nicht zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden eine abweichende Vereinbarung getroffen wird (Verbandsbeiträge). Der Verbandsbeitrag umfasst die Zahlungen für die Erhaltung, die allfällige Erweiterung und den Betrieb der Krankenanstalt sowie für die allfällige Errichtung oder Erweiterung, die Erhaltung und den Betrieb der mit dem jeweiligen Bezirkskrankenhaus im Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie alle sonstigen Zahlungen des Gemeindeverbandes. Die Liquidität des Gemeindeverbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist durch die Verbandsbeiträge sicherzustellen.“

5. Die Abs. 1, 2 und 3 des § 12 haben zu lauten:

„(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben auf den für das laufende Finanzjahr zu entrichtenden Verbandsbeitrag monatliche Vorauszahlungen spätestens mit dem Ablauf eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Der Gemeindeverband hat den verbandsangehörigen Gemeinden bis spätestens 31. Oktober eines jeden Finanzjahres

a) die Höhe des nach § 11 auf sie entfallenden Verbandsbeitrages für das vorausgegangene Finanzjahr und

b) die Höhe der im folgenden Finanzjahr zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen bekannt zu geben.

(3) Die monatlichen Vorauszahlungen sind für jeweils ein Finanzjahr möglichst in gleicher Höhe festzusetzen. Müssen die festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen geändert werden, so hat der Gemeindeverband diese den verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich bekannt zu geben.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die folgenden Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung:

a) auf die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes:

1. § 26 Abs. 2, soweit sie oder ihre Mitglieder durch Wahl bestellt wurden;
2. § 29;
3. § 34 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Gemeindeverbandsvorstand auch durch mündliche Ladung einberufen werden kann, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert;
4. § 34 Abs. 3 erster Satz;
5. § 37 zweiter Satz;
6. § 39;
7. § 45 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende seine Stimme als letzter abzugeben hat; bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt das als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat;
8. § 45 Abs. 3, 4 und 5;
9. § 46 Abs. 1, 2, 4 erster Satz und 5 erster Satz mit der Maßgabe, dass nur die verbandsangehörigen Gemeinden in die Niederschrift Einsicht nehmen dürfen;
10. § 47;
11. § 52 mit der Maßgabe, dass über die Zulässigkeit der Vollziehung von Beschlüssen des Gemeindeverbandsvorstandes der Gemeindeverbandsausschuss, von dessen Beschlüssen die Gemeindeverbandsversammlung und von deren Beschlüssen die Landesregierung zu entscheiden hat und
12. § 59 Abs. 2 erster Satz und 3;

b) auf die Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes:

1. § 69;
2. § 76;
3. die §§ 81, 82 und 83;
4. § 84 mit der Maßgabe, dass im Abs. 1 anstelle der Anlage 1 c der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die Bilanz nach § 16 Abs. 2 lit. c und im Abs. 3 anstelle des Abschnittes 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 der Gesamtbetrag der Erträge heranzuziehen ist;
5. die §§ 85, 86 und 87;
6. § 93 Abs. 1, 3, 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezirkshauptmannschaft die Landesregierung tritt, und 5 erster Satz; der Landesregierung ist der Voranschlag unverzüglich im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zu übermitteln und es sind ihr auf schriftliches Verlangen Ausfertigungen in Papierform zur Verfügung zu stellen;
7. § 94;
8. § 97;

- 9. die §§ 101, 102 und 103;
- 10. § 104 mit Ausnahme des Abs. 1 dritter Satz;
- 11. § 105;
- 12. § 108 mit der Maßgabe, dass im Abs. 1 an die Stelle des 31. März der 30. April tritt, im Abs. 2 der dritte Satz entfällt, im Abs. 5 § 93 nur im Umfang und nach Maßgabe der lit. b Z 6 anzuwenden ist und im Abs. 6 anstelle der Bestandteile des Rechnungsabschlusses nach § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die Bestandteile des Rechnungsabschlusses nach § 16 heranzuziehen sind, und
- 13. die §§ 111 und 113;
- c) auf die Aufsicht über die Gemeindeverbände die §§ 114 bis 121 und 123 bis 128 mit der Maßgabe, dass die Aufsicht der Landesregierung obliegt und diese auch über alle aus der Zugehörigkeit zum Gemeindeverband entstehenden Streitigkeiten nach diesem Gesetz zu entscheiden hat.“

7. Nach § 13 werden folgende Bestimmungen als neue §§ 14 bis 17 eingefügt; die bisherigen §§ 14, 15 und 16 erhalten die Bezeichnungen „§ 18“, „§ 19“ und „§ 20“:

„§ 14

Wirtschaftsführung, Grundsätze

Der Gemeindeverband ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

§ 15

Voranschlag

(1) Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes des Gemeindeverbandes. Die im Voranschlag vorgesehenen Mittel dürfen nur im Lauf des Finanzjahres und nur insoweit und nicht früher in Anspruch genommen werden, als dies eine wirtschaftlich sparsame Verwaltung erfordert.

- (2) Der Voranschlag hat jedenfalls aus
- a) der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - b) der Liquiditätsrechnung,
 - c) dem Detailnachweis auf Kontenebene,
 - d) dem mittelfristigen Finanzplan,
 - e) dem Dienstpostenplan und dem Stellenplan und
 - f) den Beilagen nach Abs. 7

zu bestehen.

(3) In der Liquiditätsrechnung sind sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen. Diese sind in die Geldflüsse der

- a) operativen Gebarung,
- b) investiven Gebarung,
- c) Finanzierungstätigkeit und
- d) voranschlagunwirksamen Gebarung

zu gliedern.

(4) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in einem Detailnachweis auf Kontenebene auszuweisen. Für erfolgswirksame Konten sind nur die Erträge und Aufwendungen darzustellen. Die Konten sind aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen.

(5) Der mittelfristige Finanzplan ist in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Liquiditätsrechnung für den gesamten Haushalt zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan hat eine Vorschau auf die dem kommenden Finanzjahr folgenden vier Finanzjahre zu enthalten.

(6) Der Dienstpostenplan hat die erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Stellenplan die erforderlichen Stellen der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Die Dienstposten und Stellen sind für das kommende Finanzjahr, das laufende Finanzjahr und das dem kommenden Finanzjahr nachfolgende Finanzjahr nach landesspezifischen Merkmalen, insbesondere nach Vollzeitbeschäftigungsäquivalent, Personalaufwand je Modellstelle und Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe, zu gliedern.

(7) Der Voranschlag hat als Beilagen

a) einen Nachweis über

1. den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des laufenden Finanzjahres und
2. den Schuldendienst im kommenden Finanzjahr mit Angaben über Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit, und

b) einen Nachweis der Vorhaben nach § 82 TGO

zu enthalten.

§ 16

Rechnungsabschluss

(1) Der Gemeindeverbandsobmann hat nach dem Ablauf des Finanzjahres über die Jahresergebnisse des Haushaltes aufgrund der Kassen- und Rechnungsbücher einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

(2) Der Rechnungsabschluss hat jedenfalls aus

- a) der Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) der Liquiditätsrechnung,
- c) der Bilanz,
- d) dem Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr,
- e) der Voranschlagsvergleichsrechnung und
- f) den Beilagen nach Abs. 4

zu bestehen.

(3) Bei der Voranschlagsvergleichsrechnung sind die Gewinn- und Verlustrechnung, die Liquiditätsrechnung und der Detailnachweis auf Kontenebene darzustellen. Die Voranschlagswerte sind den tatsächlichen Werten im Rechnungsabschluss gegenüberzustellen und Unterschiedsbeträge auszuweisen. Wesentliche Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

(4) Der Rechnungsabschluss hat als Beilagen

- a) einen Nachweis über den Stand der Finanzschulden und über den Schuldendienst mit Angaben über Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit,
- b) einen Anlagenspiegel,
- c) einen Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung,
- d) einen Nachweis der Haushalts- und Personaldaten nach Anlage 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 30/2013,
- e) einen Nachweis der Vorhaben nach § 82 TGO,
- f) einen Nachweis der liquiden Mittel zum 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres (Kassenabschluss),
- g) einen Nachweis über die Leistungen für Personal, getrennt nach Mittelverwendungen für Beamte, Vertrags- und sonstige Bedienstete, für Pensionen und sonstige Ruhebezüge,
- h) einen Nachweis, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan bzw. Stellenplan vorgesehenen Dienstposten bzw. Stellen gegenübergestellt wird, und
- i) einen Nachweis über die Vollzeitbeschäftigungsäquivalente und den Personalaufwand je Modellstelle, Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe für das Jahr, für das der Rechnungsabschluss erstellt wird, dem die Voranschlagsdaten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt werden,

zu enthalten.

§ 17

Abschlussprüfer

Der Gemeindeverband hat für die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Abschlussprüfer zu bestellen, es sei denn, die Erhaltung, eine allfällige Erweiterung und der Betrieb der Krankenanstalt sind auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Der Abschlussprüfer hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Der Abschlussbericht ist vom Gemeindeverbandsobmann der Gemeindeverbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel II Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

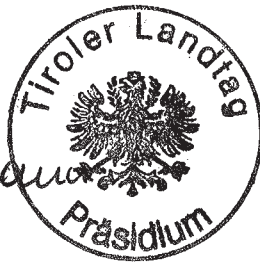
(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind ab dem Finanzjahr 2020 (Voranschlag und Rechnungsabschluss) anzuwenden.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

Edell-Rossman



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012, hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, für Länder und Gemeinden erlassen. Diese wurde aufgrund notwendiger inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen mit der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018 novelliert. Die VRV 2015 ist nunmehr erstmalig für alle Städte und Gemeinden in Tirol spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) einheitlich anzuwenden. Die entsprechenden legislativen Anpassungen erfolgten in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO (siehe die Novelle LGBl. Nr. 82/2019).

Der Geltungsbereich der VRV 2015 erstreckt sich nur auf Länder und Gemeinden, nicht jedoch auf die Gemeindeverbände. Aus kompetenzrechtlichen Gründen wurde in der TGO für Gemeindeverbände nach der TGO die vollumfängliche Geltung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 vorgesehen. Für die Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände, dies sind die Gemeindeverbände Bezirkskrankenhaus Hall i. T., Bezirkskrankenhaus Kufstein, Bezirkskrankenhaus Lienz, Bezirkskrankenhaus Reutte, Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. und Bezirkskrankenhaus Schwaz, scheint die Anwendung der VRV 2015 im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Transparenz aufgrund ihrer Sonderstellung nicht sinnvoll. Diese haben bereits derzeit aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften insbesondere folgende haushaltsrechtliche Regelungen zu beachten:

- Nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018, haben die Träger von Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, ein bundeseinheitliches Statistik-, Rechnungsabschluss- und Kostenrechnungssystem als Grundlage für die Erfassung und Meldung der Statistik-, Rechnungsabschluss- und Kostendaten anzuwenden.
- Nach § 1 Abs. 1 der Krankenanstalten – Rechnungsabschluss – Berichtsverordnung, (KRBV) BGBl. II Nr. 405/2009, gilt diese für die Berichtspflichten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten, unabhängig davon, ob die Krankenanstalt Unternehmer im Sinn des Unternehmensgesetzbuches ist und unabhängig von der Rechtsform der Krankenanstalt. Die zit. Verordnung gilt für bestimmte krankenanstaltenbezogene periodisch zu erstellende standardisierte externe Berichte und legt die Berichtsebenen, die Einzelberichte und deren Adressaten, Zwecke, Ziele, Inhalte, Berichtobjekte, Gestaltung bzw. Schemata, Verdichtungsgrad, Weitergabeform und Vorlagetermine fest.
- Nach § 4 Abs. 1 KRBV hat das pagatorische Rechnungswesen die zentrale Grundlage für die zu erstattenden Berichte zu bilden, zu dem die auf unternehmensrechtlichen Normen beruhende Finanzbuchführung und der sich an unternehmensrechtlichen Normen orientierende Rechnungsabschluss gehören. Der Rechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt hat grundsätzlich aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu bestehen.
- Nach § 4 Abs. 2 KRBV ist der Rechnungsabschluss für den Schluss des Geschäftsjahres unter Beachtung der §§ 193 bis 216 UGB aufzustellen. Er hat sowohl formell wie materiell den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.
- Weiters hat die Bilanz nach § 4 Abs. 3 KRBV die Vermögens- und Schulden- sowie Eigenmittelsituation zum Bilanzstichtag wiederzugeben. In ihr sind sämtliche sich aus der Finanzbuchführung der Krankenanstalt am Ende eines Geschäftsjahres stichtagsbezogen ergebende Bestände an Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) darzustellen. Die Bilanz ist nach § 224 UGB oder sonst nach den Vorgaben des Berichts-Handbuchs (§ 10) zu gliedern.
- Nach § 4 Abs. 4 KRBV ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 231 UGB oder sonst nach den Vorgaben des Berichts-Handbuchs (§ 10) zu gliedern.

- Nach § 4 Abs. 6 KRBV gelten für die Aufstellung und den Inhalt des Rechnungsabschlusses die Abgrenzungs-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des UGB, soweit in dieser Verordnung in Verbindung mit dem Berichts-Handbuch (§ 10) nichts anderes bestimmt ist.

Weiters ist im § 17 Abs. 2 lit. c des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, vorgesehen, dass die Anstaltsträger nach Abs. 1 leg. cit. (darunter fallen auch die Gemeindeverbände der Bezirkskrankenhäuser) jährlich bis spätestens 30. April des dem Haushaltsjahr nachfolgenden Jahres den Rechnungsabschluss (**Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung**) der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen haben.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 fallen, welche als „wirtschaftliche Unternehmungen“ andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden.

Die Anwendung der VRV 2015 auf die Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände würde die zweifache Erstellung grundlegender Teile des Rechnungsabschlusses bedeuten, da die VRV 2015 (z. B. Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung) eigene formale Gliederungsvorgaben vorsieht. Daher sollen den Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbänden haushaltsrechtliche Bestimmungen vorgegeben werden, die sich an kaufmännischen Grundsätzen orientieren und bei denen die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die anzuwendenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Berücksichtigung finden.

Weiters erfolgen durch den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen

- terminologische und legistische Anpassungen,
- die Verweisung auf Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 anstelle der Tiroler Gemeindeordnung 1966 und
- eine geringfügige Erweiterung des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandsobmannes.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 116a Abs. 4 B-VG sowie aus Art. 78 der Tiroler Landesordnung 1989. Danach hat die Landesgesetzgebung die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln.

Der gegenständliche Entwurf ist im Fall seiner Erhebung zum Gesetzesbeschluss nach § 14 F-VG iVm § 9 F-VG vor seiner Kundmachung dem Bund zu übermitteln und darf erst kundgemacht werden, wenn dann eine Zustimmung der Bundesregierung erfolgt oder die vorgesehene Wartezeit von 8 Wochen ohne Erklärung eines Einwandes verstreicht.

C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt auf Ebene der Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände und der Gemeindeaufsicht aufgrund erforderlicher Schulungsmaßnahmen und wegen der Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers einen finanziellen Mehraufwand erwarten, der sich derzeit jedoch nicht beziffern lässt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 lit. e):

Die Ermächtigung des Gemeindeverbandsausschusses zur Beschlussfassung über Aufwendungen und Auszahlungen soll bis zu insgesamt 10 v.H. der im Voranschlag veranschlagten Erträge bestehen. Die Anpassung der Begrifflichkeiten ist durch das Außerkrafttreten der VRV 1997 erforderlich.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. b und c):

Die Begriffe „Jahr“ bzw. „Kalenderjahr“ werden nunmehr einheitlich durch den Begriff „Finanzjahr“ ersetzt; anstelle des nicht gedeckten Jahresaufwandes wird zudem auf die nicht gedeckten jährlichen Auszahlungen abgestellt.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 8 lit. e und f):

Mit der neuen lit. f werden die Aufgaben des Gemeindeverbandsobmannes erweitert. Dies bedingt eine geringfügige legislative Anpassung in der lit. e.

Zu Z 4 (§ 11):

Bei der Regelung, welchen Betrag die einzelnen Gemeinden an den Gemeindeverband zu leisten haben, wird auf die Liquiditätssituation des Gemeindeverbandes abgestellt. Dem Gemeindeverband soll es möglich sein, fällige Rechnungen fristgerecht zu begleichen. Zur Deckung des gesamten durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes Beiträge zu leisten, sofern nicht zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden eine abweichende Vereinbarung getroffen wird (Verbandsbeiträge). Damit soll die Liquidität des Gemeindeverbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen sichergestellt sein.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3):

Die monatlichen Vorauszahlungen der Verbandsbeiträge durch die Gemeinden sollen bis spätestens zum Ablauf eines jeden Monats entrichten werden (Abs. 1); die Frist für die Bekanntgabe der Vorauszahlungen soll vom 30. Oktober auf 31. Oktober (Monatsultimo) geändert werden (Abs. 2).

Der Begriff „Jahr“ soll einheitlich durch den Begriff „Finanzjahr“ ersetzt werden (Abs. 1, 2 und 3).

Zu Z 6 (§ 13):

Schon bisher wurden Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung auf Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände für sinngemäß anwendbar erklärt. Allerdings bezogen sich diese Verweisungen auf die Tiroler Gemeindeordnung 1966 und nicht auf die seit langem in Geltung stehende Tiroler Gemeindeordnung 2001. Nunmehr erfolgt die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen.

Zu Z 7 (§§ 14 bis 19):

In dieser Ziffer werden die §§ 14 bis 17 neu in das Gesetz eingefügt. Dies bedingt legislativ eine Änderung der Paragraphenbezeichnung betreffend die bisherigen §§ 14, 15 und 16.

§ 14 legt die Grundsätze der Wirtschaftsführung fest. Seine Formulierung stellt darauf ab, dass die bereits bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die anzuwendenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, zu berücksichtigen sind.

§ 15 regelt den Voranschlag. Dieser ist bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes des Gemeindeverbandes. Der Abs. 2 nennt die Bestandteile, aus denen der Voranschlag jedenfalls zu bestehen hat und die für die Beschlussfassung durch die Gemeindeverbandsversammlung maßgeblich sind. Der Abs. 3 befasst sich im Einzelnen mit der Liquiditätsrechnung, der Abs. 4 mit dem Detailnachweis auf Kontenebene und der Abs. 5 mit dem mittelfristigen Finanzplan.

Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzpläne anzustellen, ist im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben. Nach diesem haben der Bund, die Länder und die Gemeinden unter anderem nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben und die Haushaltsführung im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln über die Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin sicherzustellen (Art. 1 ÖStP 2012). Dabei sind Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen den genannten Gebietskörperschaften, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung zu beachten (Art. 2 Abs. 1 lit. f ÖStP 2012).

Mittelfristige Finanzpläne sind wie etwa Investitions-, Kosten- und Finanzierungspläne Hilfsmittel, um abschätzen zu können, welche Investitionen in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich notwendig werden und ob sie finanzierbar sind. Die mittelfristigen Finanzpläne sind jährlich zu überprüfen und an den aktuellsten Stand anzupassen. Insbesondere der mittelfristige Finanzplan als Planungsinstrument ermöglicht es, die Entwicklung des strukturellen Ergebnisses sowie der Maastrichtverschuldung (Schuldenquotenanpassung) zu prognostizieren.

Der Abs. 6 enthält nähere Bestimmungen über den Dienstpostenplan und den Stellenplan. Der Abs. 7 sieht vor, welche weiteren Nachweise als Beilagen dem Voranschlag anzuschließen sind.

§ 16 regelt den Rechnungsabschluss. Dieser hat neben den wesentlichen Teilen des Voranschlags zusätzlich die Bilanz und die Voranschlagsvergleichsrechnung zu enthalten (Abs. 2). Die Bilanz ist nach der im UGB vorgesehen Gliederung darzustellen.

Der Abs. 3 befasst sich im Detail mit dem Inhalt der Voranschlagsvergleichsrechnung. Der Abs. 4 benennt die weiteren Beilagen, die dem Rechnungsabschluss beizuschließen sind.

§ 17 regelt die Bestellung und Aufgaben eines Abschlussprüfers.

Zu Art. II

Der Abs. 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Der Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung.

Zl. 417/19

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird.

Berichterstatterin: VPⁱⁿ Mag.^a Stephanie Jicha

Die für Gemeinden und Gemeindeverbände nach der TGO ab dem Finanzjahr 2020 geltende Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist für Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände nicht anzuwenden. Diese fallen unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs.2 VRV 2015, die als „wirtschaftliche Unternehmungen“ andere gesetzliche Regelungen anwenden.

Den Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbänden sollen haushaltsrechtliche Bestimmungen vorgegeben werden, die sich an kaufmännischen Grundsätzen orientieren und bei denen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, berücksichtigt werden. Dazu werden mit den neu eingefügten §§ 14 bis 17 haushaltsrechtliche Bestimmungen vorgesehen: § 14 Grundsätze der Wirtschaftsführung; § 15 der Voranschlag; § 16 Bestimmungen über den Rechnungsabschluss; § 17 Abschlussprüfer.

Zu den formellen Anpassungen gehören auch die Verweise auf die TGO 2001 statt TGO 1966.

Die Befugnis der Gemeindeverbandsobleute umfasst nun auch die Begründung und Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt.

Es wird daher beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, am 27. 9. 2019

(Abschrift)

**Protokoll
der 11. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 9. Oktober 2019**

Vorsitzende: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 10.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Josef Edenhauser und Ing. Alois Margreiter, für die als Ersatz die Abg. Marianna Werlberger und Sebastian Kolland, BSc anwesend sind.

6.


Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird. (417/19). Beilage 6

Nach Berichterstattung durch VPⁱⁿ Mag.^a Jicha wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor

